

Studierende haben Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher

Zwei von der Kanzlei Menschen und Rechte erstrittene Entscheidungen erleichtern es gehörlosen Menschen zu studieren.

Das Sozialgericht Düsseldorf hat dem Eilantrag einer gehörlosen Studierenden stattgegeben, die sich durch ein Studium qualifizieren möchte und dafür zum Besuch der Vorlesungen Gebärdensprachdolmetscher benötigte. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe, der Landschaftsverband Rheinland, hatte die beantragte Leistung nicht bewilligt, weil die Antragstellerin bereits eine Ausbildung absolviert hatte und in dem erlernten Beruf gearbeitet hatte. Eine Höherqualifikation sei nicht erforderlich. Das Sozialgericht Düsseldorf sieht das anders: Wenn gehörlose Menschen nur deswegen nicht studieren können, weil ihnen die Eingliederungshilfe versagt wird, stelle das eine Benachteiligung wegen der Behinderung dar. Es sei auch nicht vereinbar mit Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention. Der Landschaftsverband Rheinland, der dem Verfahren grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist gegen diese Entscheidung in die Beschwerde beim Landessozialgericht gegangen.

Dagegen ist die Entscheidung des Sozialgerichts München, die eine vergleichbare Stoßrichtung hat, rechtskräftig geworden. In dem Verfahren sollte eine gehörlose Studierende keine Gebärdensprachdolmetscher-Leistungen erhalten, weil sie zuvor einen Schul- und damit verbunden einen Berufsabschluss erworben hatte. Das Sozialgericht München sah das als unvereinbar mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz an, das bei der Auslegung der Eingliederungshilfsvorschriften zu beachten sei.

Sozialgericht Düsseldorf, Beschluss vom 20.04.2010, Az.: S 17 SO 138/10 ER (nicht rechtskräftig)

Sozialgericht München, Urteil vom 08.12.2009, Az.: S 48 SO 124/09 (rechtskräftig, unveröffentlicht)